

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Absatz 2 B-VG
Mitteilung der EK „Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares
EU-Regelwerk“, KOM(2026) 380 final

Die Mitteilung der Europäischen Kommission (EK) „Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk“, COM(2026) 380 will mittels in fünf Handlungsfeldern zu treffenden Maßnahmen EU-Vorschriften verständlicher, einfacher anwendbar und effizienter durchsetzbar gestalten.

A. Mitteilung „Ein einfacheres, klareres und besser durchsetzbares EU-Regelwerk“

1. Einfachheit der Gestaltung: Bei der Ausarbeitung von neuen EU-Rechtsakten sollen die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit stärker berücksichtigt, die Rechtsakte einfacher und schlanker gehalten bzw. verständlicher formuliert werden. Sie sollen einfach umsetzbar sein, klare Zuständigkeiten sollen vorgesehen werden.
2. Weiterentwicklung des Rahmens für eine bessere Rechtsetzung: Der bestehende Rahmen für bessere Rechtsetzung soll insbesondere durch mehr Transparenz, eine stärkere Einbindung von Interessenträgern und eine konsequentere evidenzbasierte Gesetzgebung gestärkt werden. Darüber hinaus sollen klare Voraussetzungen für beschleunigte Verfahren geschaffen werden, um diese nur in echten Notfällen zur Anwendung zu bringen.
3. Bereinigung von Rechtsvorschriften: Ein Aktionsplan soll bestehende EU-Vorschriften in zwölf prioritären Politikbereichen überprüfen, um Überschneidungen, Widersprüche und unnötig komplexe Regelungen abzubauen.
4. Vorgehen gegen Gold-Plating: Die EK will Mitgliedstaaten dabei unterstützen, zusätzliche nationale Anforderungen über EU-Vorgaben hinaus zu identifizieren und abzubauen.

5. Bessere und konsequentere Durchsetzung des EU-Rechts: Insbesondere im Bereich des Binnenmarkts sollen Vertragsverletzungsverfahren schneller abgewickelt werden.

B. Einheitliche Länderstellungnahme

Die Länder begrüßen das von der EK laut Mitteilung angestrebte Ziel, wonach EU-Vorschriften klar und einfach zu gestalten sind. Dadurch können diese effizienter umgesetzt werden.

Auch eine Vielzahl der von der EK zur Zielerreichung vorgesehen Maßnahmen unterstützen die Länder. Dies gilt u.a. für die meisten laut Punkt 1 der Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen, besonders für die Vorgabe nach klaren und realistischen Umsetzungsfristen. Dazu wird allerdings angemerkt, dass die derzeitigen, üblicherweise zweijährigen Umsetzungsfristen, mit dieser Vorgabe nicht durchgehend vereinbar sind. Die Länder fordern vielmehr, die Umsetzungsfristen für EU-Richtlinien der Komplexität der legislatischen Umsetzung anzupassen.

Nicht unterstützt werden die laut Punkt 1 neu angedachten, für die Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften künftig regelmäßig zu benennenden „nationalen Durchsetzungsbehörden“. Zum einen ergibt sich aus dem EU-Recht bereits derzeit die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für die Vollziehung (inklusive vollziehender Behörden) des EU-Rechts zu sorgen. Zum anderen sind die vollziehenden Behörden aufgrund der verfassungsmäßig vorgegebenen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich oftmals nicht auf nationaler Ebene eingerichtet. So ergibt sich aus Art. 4 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV), dass die Union die nationale Identität der Mitgliedstaaten zu achten hat. Diese kommt in ihren grundlegenden politischen und verfassungsmäßigen Strukturen, einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung, zum Ausdruck.

Auch die von der EK laut Ausführung in Punkt 1 angedachte Ausdehnung von Notifikationsverpflichtungen von Entwürfen nationaler Rechtsvorschriften mit einer verbindlichen Vereinbarkeitsprüfung durch die EK wird kritisch gesehen. Laut den Ausführungen in Punkt 5 der Mitteilung will die EK – neben der Richtlinie

2015/1535/EU (Notifikation technischer Vorschriften) – die Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG ausbauen und schlägt vor, dass die Mitgliedstaaten auch unter diese Richtlinie fallende nationale Vorschriften im Entwurfsstadium freiwillig vorab notifizieren sollen. Der Ausbau von ex ante-Notifikationsverpflichtungen würde nationalen Vereinfachungsbestrebungen zuwiderlaufen. Er wird daher von den Ländern abgelehnt.

Begrüßt werden von den Ländern die Weiterentwicklung des Rahmens für bessere Rechtsetzung (Punkt 2), ebenso die Aktivitäten zur Bereinigung von Rechtsvorschriften (Punkt 3). Abzulehnen wäre es jedoch, wenn anlässlich der Rechtsbereinigung tatsächlich in Regelungszuständigkeiten der Länder eingegriffen wird. Dies gilt insbesondere für bestehende Regelungen der Länder für Wohnraum.

Im Zusammenhang mit dem von der EK vorgesehenen Vorgehen gegen Gold Plating (Punkt 4) wird auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 19. Juni 2026 hingewiesen, wonach die Bundesregierung sämtliche Initiativen setzen soll, um regulatorische Belastungen zu reduzieren. Dies soll sowohl im EU-Rechtssetzungsverfahren in den europäischen Gremien – wo zusätzlicher Bürokratieaufbau gestoppt und überschießende EU-Vorschriften korrigiert werden sollen – als auch bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht erfolgen.

Zu den Ausführungen zur besseren Durchsetzung von EU-Recht (Punkt 5) wird darauf hingewiesen, dass zum einen realistischere Umsetzungsfristen (wie von der EK in Punkt 1 angedacht) die Zahl der Vertragsverletzungsverfahren reduzieren könnten. Die noch strengere bzw. raschere Abwicklung der Vertragsverletzungsverfahren – wie von der EK intendiert – scheint demgegenüber wenig zielführend. Zu hinterfragen ist, ob ein strenges Regime tatsächlich zu besseren Umsetzungsergebnissen führt.

Zum anderen führt die EK in der Mitteilung aus, dass „im Laufe der Zeit [...] die Zahl der neuen Richtlinien zurückgegangen [ist] und Verordnungen [...] als Rechtsinstrument an Bedeutung gewonnen [haben]“. Dies wird kritisch gesehen, zumal die Wahl des Rechtsinstruments vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu prüfen ist. Die (falsche) Wahl der Rechtsform einer EU-Verordnung,

insbesondere dann, wenn effektiv nationale Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sind, widerspricht dem EU-Recht und wird von den Ländern abgelehnt. Eine EU-Verordnung ist direkt und unmittelbar anwendbar, sodass für diese ein IT-Tool zur Einmeldung nationaler Durchführungsmaßnahmen nicht erforderlich sein sollte (andernfalls sich wiederum die Frage stellt, ob die Rechtsform der Verordnung EU-rechtswidrig gewählt wurde).

